



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

14. März 2023  
Seite 1 von 4

An den  
Vorsitzenden des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Florian Braun MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/995**

A15

Aktenzeichen:  
413  
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:  
Herr Verhoeven  
Telefon 0211 5867-3575  
Telefax 0211 5867-3220  
benjamin.verhoeven@msb.nrw.de

**Bericht zum Thema „Ankommen und Aufholen nach Corona“**


Bitte der Fraktion der SPD um einen mündlichen Bericht für die Sitzung  
des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. März 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Ankommen und  
Aufholen nach Corona“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 15. März 2023.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Ausschussmitgliedern  
vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dorothee Feller

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:  
Ministerium für  
Schule und Bildung NRW  
40190 Düsseldorf

## **Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen**

### **„Ankommen und Aufholen“**

#### **Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 15. März 2023**

Die gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 ist zum Ende des Kalenderjahres 2022 ausgelaufen. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte sich, gemeinsam mit den anderen Ländern, zuvor für eine Fortsetzung des Programms eingesetzt und den Bund mit Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 23. Juni 2022 gebeten, das Programm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ mit weiteren 500 Millionen Euro zunächst bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 zu verlängern.

Ein entsprechender Antrag der Unionsfraktion im Bildungsausschuss des Deutschen Bundestages wurde am 28. September 2022 mehrheitlich abgelehnt. Eine weitere finanzielle Unterstützung der Schulen bei der Beseitigung der Pandemiefolgen war damit von Bundesseite nicht mehr zu erwarten.

Um zu verhindern, dass die zusätzlichen und teilweise neu eingeführten Unterstützungsangebote an den Schulen in Nordrhein-Westfalen mitten im laufenden Schuljahr abrupt enden, hat die Landesregierung bereits frühzeitig die erforderlichen Schritte für eine landesseitige Fortsetzung des nordrhein-westfälischen Programms „Ankommen und Aufholen“ bis zum Ende des laufenden Schuljahres unternommen. Für die weitere Unterstützung der Schulen bei der Überwindung von Lernrückständen und den psychosozialen Folgen der Corona-Pandemie werden im Haushaltsjahr 2023 Landesmittel in Höhe von insgesamt 100,6 Millionen Euro bereitgestellt. Über die Absicht, das Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ bis zum Schuljahresende 2022/2023 zu verlängern, hat die Landesregierung die Öffentlichkeit bereits am 29. September 2022 informiert.

Die Finanzierung des Programms „Ankommen und Aufholen“ erfolgte bis zum Jahresende 2022 jeweils zur Hälfte aus Bundes- und Landesmitteln. Durch das Auslaufen der Bund-Länder-Initiative „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ zum 31. Dezember 2022 stehen die Bundesmittel im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr zur Verfügung. Auch die aus

dem sogenannten Corona-Rettungsschirm bereitgestellten Landesmittel durften lediglich bis zum Ende des Haushaltsjahres 2022 verwendet werden. Eine Weiternutzung der als fachbezogene Pauschale im August 2021 zur Verfügung gestellten Mittel über den 31. Dezember 2022 hinaus ist aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht möglich.

## **Rückzahlung**

Die Rückzahlung nicht verbrauchter oder nicht nachgewiesener Mittel aus der fachbezogenen Pauschale 2021 durch die Schulträger ist gemäß § 29 Abs. 5 Haushaltsgesetz bis zum 31. März 2023 vorzunehmen. Die Abwicklung der Rückzahlungen erfolgt über die zuständige Bezirksregierung. Darüber wurden die Schulträger zu Beginn des Aktionsprogramms im Rahmen des Zuwendungsbescheids informiert.

Bisher haben nur wenige Schulträger nicht verwendete Mittel zurückgezahlt. Die Gesamtsumme der bei den Bezirksregierungen im Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 2023 eingegangenen Rückzahlungen beläuft sich auf insgesamt 3.230.372,78 Euro (Stand: 1. März 2023).

## **Verlängerung aus Landesmitteln 2023**

Eine Übersicht, aus der die im Zuge der Verlängerung 2023 vom Land bereitgestellten finanziellen Mittel für jeden einzelnen Schulträger hervorgehen, ist seit dem 26. Januar 2023 im Bildungsportal unter [www.schulministerium.nrw/extra-geld](http://www.schulministerium.nrw/extra-geld) veröffentlicht. Auf dieser Grundlage können die Schulträger planen, welche Maßnahmen sie bis zum Ende der Sommerferien 2023 umsetzen wollen. Die Mittelzuweisung an die Bezirksregierungen erfolgte am 2. Februar 2023. Die Bescheide an die (kommunalen) Schulträger wurden in allen Regierungsbezirken im Februar 2023 versandt.

Um die zusätzlichen finanziellen Mittel zu erhalten, ist eine Antragsstellung durch die Schulträger oder die Schulen nach wie vor nicht erforderlich. Die kommunalen Schulträger erhalten das Geld erneut unbürokratisch als fachbezogene Pauschale nach § 29 Haushaltsgesetz über die Bezirksregierungen. Den Trägern privater Ersatzschulen wird das Geld über die Kommune, in der die jeweilige Schule ihren Sitz hat, weitergeleitet.

Die Verteilung der Mittel liegt im Ermessen des Schulträgers, solange sie dem Verwendungszweck dient. Der Schulträger ist dabei frei in seiner Entscheidung, ob und in welchem Umfang er seinen Schulen

Mittel unmittelbar zur Verfügung stellt. Auch die Ausgabe von Bildungsgutscheinen durch den Schulträger ist 2023 weiterhin möglich, falls ein Bedarf besteht und dies im Rahmen der insgesamt verfügbaren Fördermittel sinnvoll und notwendig erscheint. Eine Verpflichtung des Schulträgers zur Ausgabe von Bildungsgutscheinen besteht nicht.

Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2023 durch die Schulträger oder die Schulen umgesetzt wurden und den Vorgaben des Programms entsprechen, können auch nachträglich aus „Ankommen und Aufholen“-Mitteln finanziert werden.

Weiterhin haben die Schulen die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Schulaufsicht befristet bis zum 6. August 2023 zusätzliches Personal einzustellen. Bei entsprechendem Bedarf wurden im Rahmen der für den Programmbaustein „Extra-Personal“ zur Verfügung stehenden Mittel bereits vielfach Verlängerungen bestehender Verträge vorgenommen, aber auch Neueinstellungen sind möglich.